

Fachinformation Gelangenbestätigung

Bundesrat

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Elfte Verordnung zur
Durchführungsverordnung

A. Problem und Zielsetzung

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 (UStDV) ist die Elfte Verordnung zur Durchführung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) regelmäßig einzige innergemeinschaftliche Lieferungen nachzuweisen. Die Schwierigkeiten bei der Nachweisführung sind neu gefasst werden.

B. Lösung

Es werden eindeutige innergemeinschaftliche Lieferungen nachweisbar. Dies erleichtert den Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß der am 1. Oktober 2013 (UStDV). Dies erleichtert den Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß der am 1. Oktober 2013 (UStDV).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsauswirkung

Keine.



Bundesministerium
der Finanzen

- 1 -

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Was ist da
Sache?

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

BEZUG BMF-Schreiben vom 29. August 2013
- IV D 3 - S 7141/13/10001 (2013/0794474) -

GZ **IV D 3 - S 7141/13/10001**

DOK **2013/0828720**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 602, BStBl I S. 515) wird § 17a UStDV mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 geändert und in § 74a UStDV ein neuer Absatz 3 mit Wirkung vom 29. März 2013 eingefügt. Mit diesen Änderungen werden die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen gegenüber den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Bestimmungen neu geregelt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der Neuregelungen werden die Inhaltsübersicht und die Abschnitte 3.14, 6.9 sowie 6a.1 ff des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 864, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 13. September 2013 - IV D 3 - S 7155-a/08/10002 (2013/0851296), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

Fachinformation Gelangensbestätigung

Hintergrund: Zeitlicher Abriss

Im Herbst 2011 wurde die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) geändert, mit dem Ziel, die Nachweisführung zu vereinfachen und Umsatzsteuerbetrug zu vermeiden. Für *Ausfuhren* wurde der ATLAS Ausgangsvermerk bzw. der ATLAS Alternativ-Ausgangsvermerk quasi als einziger Belegnachweis für über ATLAS abgewickelte Ausfuhren anerkannt. Für *steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen* wurde die „Gelangensbestätigung“ eingeführt und sollte (in Verbindung mit einem Doppel der Rechnung) ab 01. Januar 2012 praktisch den einzigen zulässigen umsatzsteuerlichen Belegnachweis bilden.

Die Unabsehbarkeit der praktischen Umsetzung führte zu massivem Protest seitens der Unternehmen und Verbände. In Folge erschienen verschiedene Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Zum einen sollte durch eine weite Auslegung der UStDV die Anwendung der neuen Regelung erleichtert werden. Zum anderen wurde eine Nichtbeanstandungsfrist eingeführt, während der die gemäß neuer Rechtslage nicht mehr konformen Nachweise nach altem Muster weiterhin von der Finanzverwaltung akzeptiert würden. Diese Frist wurde mehrmals verlängert.

Es wurde jedoch klar, dass eine praktikable Regelung durch eine weite Auslegung der UStDV nicht zu erreichen war, sondern die UStDV erneut geändert werden musste. Das geschah im März 2013. Resultat: Die Gelangensbestätigung ist eine Möglichkeit, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung zu führen, aber nicht die einzige. Wie mit der ursprünglichen Regelung zur Gelangensbestätigung beabsichtigt, aber anders als bis Ende 2011, sieht auch die Regelung vom März 2013 (in fast allen Fällen) vor, dass das erfolgte Verbringen der Ware in einen anderen Mitgliedstaat bestätigt werden muss. Eine reine Absichtserklärung reicht nicht mehr.

Im September 2013 folgte ein Anwendungsschreiben zur Neuregelung vom März, u.a. mit überarbeiteten Formularvorschlägen und einer bis Ende 2013 geltenden Nichtbeanstandungsregelung für die eigentlich ab 01. Oktober 2013 verpflichtende Neuregelung.

Inhalt der Neuregelung (Stand Oktober 2013)

In der neuen UStDV heißt es:

„Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.“ (§17a Nr. (1) UStDV)

Insbesondere genügen folgende Nachweise – in Verbindung mit einem Doppel der Rechnung – dieser Anforderung:

- **Gelangensbestätigung:** Erklärung des Abnehmers (= Käufers), wo und wann die Ware an seinem Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat angekommen ist.
Pflichtangaben:
 - Name und Anschrift des Abnehmers
 - Menge und Bezeichnung des gelieferten Gegenstands
 - Zzgl. ggf. Fahrzeug-Identifikationsnummer
 - Ort und Monat des Erhalts bzw. des Endes der Beförderung
 - Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung
 - Unterschrift des Abnehmers bzw. eines von ihm zur Abnahme Beauftragten

Auch ein selbständiger Lagerhalter oder bei Reihengeschäften der Endabnehmer kann die Gelangensbestätigung abgeben (nicht jedoch der Spediteur)

Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung über die Lieferungen bis zu eines Quartals ausgestellt werden

- **Frachtbrief oder Konnossement:** Der Frachtbrief muss sowohl vom Auftraggeber des Transports als auch vom Empfänger unterschrieben sein
- **Spediteurbescheinigung:** Der Spediteur bestätigt das erfolgte Verbringen der Ware
- **Tracking&Tracing-Protokoll + Transportauftrag**

In der UStDV werden noch weitere Spezialfälle behandelt:

- Versicherung des Spediteurs, die Ware verbringen zu wollen (bei Transportbeauftragung durch den Abnehmer). Zusätzlich Nachweis der Zahlung vom Konto des Abnehmers.
- Postsendungen
- NCTS, EMCS, Vereinfachtes Begleitdokument
- Lieferung von Fahrzeugen

Gemäß dem Anwendungsschreiben vom 16. September 2013 kann bis zu einem Sendungswert von 500 Euro der Nachweis auch über einen Transportauftrag + Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands geführt werden.

I.d.R. ist die elektronische Übermittlung vorgenannter Nachweise erlaubt. Dann entfällt das Erfordernis, das Dokument zu unterschreiben. Allerdings muss (z.B. anhand der E-Mail-Adresse des Absenders) nachgewiesen werden können, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des jeweiligen Ausstellers des Dokuments begann.

Angesichts der oben aufgeführten Nachweise ist in Beförderungsfällen (d.h. Transport durch den Lieferer oder durch den Abnehmer, ohne Frachtführer/Spediteur) die Gelangensbestätigung quasi verpflichtend.

In Reihengeschäften kann es vorkommen, dass der Empfänger dem Lieferer nicht bekannt ist. Die Gelangensbestätigung ist das einzige aufgeführte Dokument, bei dem nicht der Empfänger (sondern der Abnehmer = Käufer) angegeben werden muss.

Die Gelangensbestätigung, aber auch mehrere andere Nachweise, müssen nicht notwendigerweise aus einem einzigen Dokument bestehen. Man kann also mehrere Dokumente kombinieren, die zusammen die erforderlichen Angaben enthalten. Es sollte leicht nachvollziehbar sein, dass sich die Dokumente auf die jeweilige Lieferung beziehen. Beispielsweise dürfte sich die genaue Angabe der gelieferten Ware und ihrer Menge eher auf einer Rechnung oder auf einem Lieferschein finden als auf dem Transportauftrag an einen Kurierdienst.

Detailliertere Informationen und weiterführende Links findet man z.B. auf der Website der IHK Stuttgart:

http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/Umsatzsteuer_Verbrauchssteuer/Umsatzsteuer_international/Umsatzsteuerfreie_Lieferungen/971952/Belegnachweise_Steuerfreiheit_inneregemeinschaftliche_Lieferungen.html